

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-10001/01110-1/A/4/2019

Wien, 18.4.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2965/J des Abgeordneten Ing. Markus Vogl und KollegInnen** wie folgt:

**Vorbemerkungen:**

Kollektivverträge sind schriftliche Vereinbarungen, die zwischen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen einerseits und der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen andererseits abgeschlossen werden und in erster Linie die gegenseitigen aus dem Arbeitsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten regeln. Die Rechtsgrundlagen dafür finden sich im Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG). Dieses legt jedoch nur den Umfang der zu verhandelnden Bereiche und einige Rahmenbedingungen (z.B. Kollektivvertragsfähigkeit, Hinterlegung) fest. Gemäß § 14 ArbVG sind Kollektivverträge beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zu hinterlegen. Hier werden sie in ein Register eingetragen und in den Kataster eingereiht. Anschließend wird der Abschluss des Kollektivvertrages im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht. Dieser Akt der Hinterlegung wirkt konstitutiv, d.h. erst dadurch entfaltet der Kollektivvertrag normative Wirkung. Eine Genehmigung ist mit dem Hinterlegungsakt nicht verbunden; es werden lediglich die formellen Voraussetzungen geprüft (z.B. Kollektivvertragsfähigkeit der abschließenden Parteien, erforderliche Unterschriften).

**Fragen 1 bis 8:**

Gemäß § 17 Abs. 2 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) werden die Rechte und Pflichten der Bediensteten der **Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK)** und ihre Ansprüche auf Besoldung in einer **Dienst- und Besoldungsordnung** geregelt, die der Genehmigung durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz als Aufsichtsbehörde bedarf.

2018 wurde keine Dienst- und Besoldungsordnung der Bediensteten der BUAK vorgelegt. Die Änderung der Dienst- und Besoldungsordnung 2017 sieht einen 2jährigen Gehaltsabschluss vor (bis 31. Mai 2019). Da 2018 und bis dato 2019 keine Dienst- und Besoldungsordnung der Bediensteten der BUAK vorgelegt wurde, stellte sich die Frage der Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung in diesem Jahr nicht. Soweit ersichtlich, wurden die in den letzten Jahren vorgelegten Dienst- und Besoldungsordnung jedoch immer genehmigt.

Soweit sich die Fragen auf die **Dienstordnungen bei den Sozialversicherungsträgern** beziehen, wird Folgendes festgehalten:

Vorausgeschickt werden darf, dass grundsätzlich das Ergebnis der Kollektivvertragsverhandlungen bzw. die damit einhergehenden Änderungen der DO.A, der DO.B bzw. der DO.C von der Trägerkonferenz und vom Vorstand des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherung beschlossen werden.

Eine Genehmigung bzw. Bestätigung durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz ist nicht vorgesehen. Die Vertreter und Vertreterinnen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz haben jedoch die Möglichkeit gegen Beschlüsse, die gegen eine Rechtsvorschrift verstoßen, einen Einspruch zu erheben. Der Einspruch der Aufsichtsbehörde wurde am 11.3.2019 zurückgezogen.

Die Aufsichtsbehörde vertritt nach Durchsicht des Entscheidungsantrages der AUVA nunmehr die Auffassung, dass der Beschluss nicht gegen eine Rechtsvorschrift verstößt.

Darüber hinaus gab es 2018 und 2019 keine Einsprüche der Aufsichtsbehörde.

Betroffen sind bzw. waren rund 111 Personen; die Erhöhung beträgt je nach Einstufung zwischen rund € 10,- und € 150,- pro Monat. Angesichts der Klaglosstellung der Betroffenen ist keine Klagseinbringung zu erwarten.

Mit besten Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Beate Hartinger-Klein

